

Satzung der Stiftung van Schoor

Vom 19. Februar 2024
(AM Nr.10 vom 06.03.2024)

Präambel:

Am 1. November 2009 verstarb Frau Gertraud Walburga van Schoor, geboren am 18. August 1920 als Gertraud Walburga Nüchter. Das Amtsgericht Ingolstadt, Nachlassgericht, setzte die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt mit Sitz in Ingolstadt mit Schreiben vom 30. November 2009 von den eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Kenntnis. Dabei handelt es sich um vier Erbverträge vom 15. September 1970, 2. und 16. Februar 1972 sowie vom 21. Februar 1977, ein notarielles Testament vom 12. März 1985 und ein handschriftliches Testament vom 18. September 1985. Danach bestimmte die Erblasserin die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Erbin. Diese ist verpflichtet, das ererbte Vermögen als unselbstständige Stiftung mit dem Namen „Stiftung van Schoor“ getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen zu verwalten und dem in der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung niedergelegten Zweck zuzuführen.

Mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt vom 18. Dezember 2009 wurde die Erbschaft angenommen. Dem Stadtrat wurde die dringliche Anordnung am 25. Februar 2010 bekanntgegeben.

Am 29. Juli 2010 beschloss der Stadtrat die notwendige Änderung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt, da bis dahin die Übernahme der Treuhänderschaft von treuhänderischen, nichtrechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen nicht geregelt war. Der Stadtrat beschloss ferner die „Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der Stiftung van Schoor“ und stimmte dem Stiftungsgeschäft mit Herrn Dr. Werner Bergsteiner, Betreuer und Steuerberater der Erblasserin, zu.

Die Neufassung der Satzung ist notwendig, da die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt durch Stadtratsbeschluss vom 04.12.2018 in eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt umgewandelt wurde, die nun nicht mehr kommunal verwaltet wird. Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern wurde mit Bescheid vom 05.12.2018, Az.: 12.1-1222.3 StIng 01 erteilt.

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt vom 7. Juli 2023 wird die Stiftung den stationären Pflegebetrieb im Heilig-Geist-Spital-Gebäude in der Fechtgasse zum Ende des Jahres 2024 einstellen und zukünftig eine stationäre Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus in der Krumenauerstraße betreiben. Daneben wird die Heilig-Geist-Spital-Stiftung die Tagespflegeeinrichtung im zukünftigen „Seniorenstift Heilig-Geist-Spital“ in der Fechtgasse übernehmen und einen ambulanten Dienst aufbauen.

§ 1 Name, Rechtsform und Verfassung der Stiftung

- (1) ¹Die Stiftung führt den Namen Stiftung van Schoor. ²Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. ³Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke.
- (2) ¹Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist Trägerin der Stiftung. ²Sie hat das Vermögen der Stiftung getrennt von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten die §§ 7 bis 13 der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen zur Prüfung nach § 319 HGB und zur freiwilligen Einbindung der Stiftungsaufsicht.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen und weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) ¹Die Stiftung unterstützt hilfsbedürftige Menschen, die in vollstationären oder teilstationären Einrichtungen oder durch ambulante Pflegedienste der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt betreut werden, unmittelbar durch die Gewährung von Dienstleistungen, Zuschüsse für Sachauswendungen sowie mittelbar durch die Finanzierung besonderer Sachausstattungen im Rahmen der von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung verfolgten Zwecke. ²Wesentlicher Maßstab für die Zuwendungen ist der in Anlage 2 beigefügte Beispielkatalog.
- (4) ¹Hilfsbedürftig sind Personen, deren verfügbare Mittel zum Lebensunterhalt nach Abzug der Entgelte für Pflegesach- und -dienstleistungen nicht höher sind als die als Höchstbetrag angemessenen Aufwendungen nach § 35 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe. ²Hilfsbedürftig setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen einschließlich durchsetzbarer Rechtsansprüche zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. ³Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens sind die geltenden Freibeträge des SGB XII maßgebend. ⁴Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (5) Die Zuwendungen dürfen nicht dazu führen, dass Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern von den Leistungsträgern zu Lasten der hilfsbedürftigen Personen gekürzt werden.
- (6) ¹Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch. ²Der Stiftungsgenuss ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Grundstockvermögen

(1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Der Wert des Grundstockvermögens beläuft sich gemäß Anlage 1 zum 31. Dezember 2022 auf 3.641.150,82 Euro.

(2) Das Grundstockvermögen und daraus erwachsende Erträge dürfen nicht für den laufenden Unterhalt der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt, zugunsten dessen Vermögens oder für deren Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Erträgen des Vermögens sowie aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, aufgebracht.

(2) Die Heilig-Geist-Spitals-Stiftung Ingolstadt ist verpflichtet, das Familiengrab „Nüchter/van Schoor“ fünfzig Jahre ab Erbfall zu erhalten und zu pflegen.

(3) ¹Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Sach- und Verwaltungskosten (z. B. Personalkosten, Reparaturaufwendungen, Abschreibungen, Grabkosten) sowie der notwendige Aufwand zur Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem wirtschaftlich wertmäßigen Bestand können aus den Stiftungserträgen vorrangig bestritten werden. ³Die Erben der Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten oder um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. ²Auch Rücklagen für zweckgebundene Vorhaben oder den Gebäudeerhalt können gebildet werden.

(5) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 5 Stiftungsorgane

¹Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verwaltet die Stiftung van Schoor. ²Die Entscheidungen für die Stiftung van Schoor werden nach der Kompetenzverteilung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat getroffen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

§ 6 Antragsverfahren

(1) ¹Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden. ²Bei der Antragstellung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmitteln erheblich sind. ³Die antragstellende Person hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Anträge sind beim Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

§ 7 Bewilligung, Höchstbeträge

(1) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt hat zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendungen von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist. ²Bei Bedarf sind die Fachdienststellen der Stadt Ingolstadt zu beteiligen.

(2) ¹Zuwendungen an eine antragstellende Person sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt. ²Zuwendungsbeträge unter 10 Euro im Einzelfall gelangen nicht zur Ausschüttung und können auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugechnet werden. ³Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

(3) ¹Soweit die Erträge aus dem Grundstockvermögen nicht für direkte Zuwendungen an antragstellende Personen aufgebraucht werden, können die Restmittel für Aufwendungen bewilligt werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt und der Tagespflegeeinrichtung im zukünftigen „Seniorenstift Heilig-Geist-Spital“ sowie den Klientinnen und Klienten der stiftungseigenen ambulanten Pflege mittelbar zu Gute kommen. ²Der Beispielkatalog (Anlage 2) gilt entsprechend.

(4) ¹Über die Bewilligung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt mit der Möglichkeit der schriftlichen, stets widerrufbaren Delegation auf eine vertretende Person. ²Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Stiftungsrat der Heilig-Geist-Spital-Stiftung. ³Der Stiftungsrat kann diese Entscheidung an den Stiftungsratsvorsitzenden delegieren.

§ 8 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendungen

(1) Die Zuwendungen sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.

(2) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen. ²Die empfangende Person der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.

§ 9 Bewilligungsbescheid

(1) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt teilt den zuwendungsempfangenden Personen die Gewährung einer Zuwendung schriftlich mit. ²Die Mitteilung muss Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Angaben zu den Voraussetzungen von Zuwendungen, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Folgen von Pflichtverstößen enthalten.

(2) ¹Wird gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids verstoßen, so können die Zuwendungen zurückgefordert werden. ²In diesen Fällen kann der/die Zuwendungsempfänger/in von künftigen Zuwendungsgewährungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Projekt- und Maßnahmenförderung

Soweit durch Einzelzuwendungen Erträge des Grundstockvermögens nicht bis zum Ende des III. Quartals eines Jahres gebunden sind, können diese im laufenden und im nachfolgenden Jahr für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und Projekte nach Anlage 2 in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt (stationäre und ambulante Pflege, Tagespflege) verwendet werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Klientinnen und Klienten mittelbar zu Gute kommen (Anlage 2).

§ 11 Vermögensfall

Bei Beendigung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Neufassung der Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. August 2010 (AM Nr. 45 vom 10.11.2010) außer Kraft.

Anlage 1

Zusammensetzung des Grundstockvermögens (§ 3 der Satzung) zum 31. Dezember 2022

I. Grundstücke

a) bebaute Grundstücke	
- Ludwigstraße 32, 85049 Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 540	1.655.000,00 €
- Harderstraße 9, 85049 Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 538	310.000,00 €
- Regerstraße 27, 85049 Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl. Nr. 539	510.000,00 €
- Röntgenstraße 31, 85055 Ingolstadt Gemarkung Oberhaunstadt Fl.Nr. 309/15 Erbbaurechtsgrundbuch Band 71, Bl. 2863	180.000,00 €
- ETW Spitalstraße 8, 85049 Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 542	132.000,00 €
b) unbebaute Grundstücke	
- Bauplatz: Sacherstraße, Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 2262/110	390.000,00 €
- Bauplatz: Reisacherstraße, 85055 Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 270/4	180.000,00 €
- Bauplatz: Reisacherstraße, 85055 Ingolstadt Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 270/5	205.000,00 €
c) Grundstücke gesamt:	3.562.000,00 €
II. Finanzanlagen	65.898,82 €
III. Ölgemälde (nicht veräußerbar)	13.252,00 €
Grundstockvermögen Stiftung van Schoor gesamt:	3.641.150,82 €

Anlage 2

Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 3 und § 11:

a) Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung

- Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen, Geh- und Liegehilfen, mechanischen und elektrischen Rollstühlen und vergleichbaren Hilfsmitteln;
- Zuschüsse für Medikamente, Zusatznahrung, Krankenbehandlungen wie z. B. Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie, Logopädie;
- Umzugskosten bei Aufnahme in das Altenheim;
- Zahnersatzkostenzuzahlung, ausgenommen Luxus Zahnbehandlungen;

b) Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat

c) Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung

- Kostenübernahme oder -zuschuss für Ausflüge und Erholungsreisen
- Kostenübernahme oder -zuschuss für Dienstleistungen wie z. B. Friseurbesuche
- Bereitstellung von technischen Geräten, z. B. Radio, Fernseher
- Fahrkarten für den ÖPNV

d) Einrichtung und Ausstattung besonderer Wohlfühlbereiche zur Förderung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Pflegepatienten und/oder der Kommunikation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Pflegepatienten

e) Durchführung von informativen, unterhaltsamen und geselligen Veranstaltungen und Ausflügen

f) Förderung der Arbeit Ehrenamtlicher, z. B. durch Übernahme von Schulungskosten oder Bereitstellung von Arbeitsmaterialien

g) Zuschüsse zur Erhöhung und Stärkung der Lebensqualität

- Digitalisierung, z. B. Bereitstellung von Tablets
- Bereitstellung von zukünftigen interaktiven und KI-Anwendungen